floorball berlin-brandenburg

Satzung

Satzung des Floorball Verband Berlin-Brandenburg e.V.

VERSION	2.51
STAND	23.10.2025
BESCHLUSS	Berlin, 23.10.2025
ÄNDERUNGEN	Änderung §3.5 entsprechend der Vorgaben des Finanzamtes für Körperschaften I

Die Satzung regelt Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit des Floorball Verband Berlin-Brandenburg e.V., die Mitgliedschaft, den Aufbau des Verbandes mit Delegiertenversammlung, Vorstand und Floorball Jugend sowie die Auflösung des Verbandes.

Floorball Verband Berlin-Brandenburg e. V.

Gültige Fassung, erzeugt am 11.11.2026 aus dem FF Ordnungs-Organisator.

floorballbb.de/home/verband/dokumente/ff-ordnungs-organisator/satzung/

Inhalt

Allgemeines
§ 1 Name und Sitz
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Rechtsgrundlagen
§ 5 Allgemeines

Mitgliedschaft
§ 6 Arten der Mitgliedschaft
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 9 Ausschluss aus dem Verband
§ 10 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Aufbau des Verbandes
§ 11 Organe des Verbandes
§ 12 Vergütung, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

Delegiertenversammlung
§ 13 Die ordentliche Delegiertenversammlung
§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung
§ 15 Anträge
§ 16 Stimmrecht und Beschlussfassung
§ 17 Die außerordentliche Delegiertenversammlung
§ 18 Kassenprüfer:innen

Vorstand
§ 19 Der Vorstand
§ 20 Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes
§ 21 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes
§ 22 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
§ 23 Berufung der erweiterten Vorstandsmitglieder
§ 24 Floorball Jugend Berlin-Brandenburg (FJBB)

Auflösung des Verbandes; Schlussbestimmung
§ 25 Auflösung des Verbandes
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

Änderungsnachweis

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Floorball Verband Berlin-Brandenburg e.V.“ (FVBB). In der Öffentlichkeit tritt er unter der Bezeichnung „Floorball BB“ auf.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter Nr. VR25712 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verband ist Mitglied im Floorball Verband Deutschland e.V. und verfügt über eigene Aufgaben, eine eigene Satzung sowie weitere eigene Ordnungen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Zweck des Verbandes ist die regionale und überregionale Förderung der Sportart Floorball, die Förderung der Jugendhilfe und der damit verbundenen körperlichen Betätigung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

a. Die Organisation eines Spielbetriebes zur Durchführung regionaler Vergleichswettkämpfe zwischen den Verbandsmitgliedern und die Durchführung von Meisterschaften
b. Unterstützung von Sportvereinen und -abteilungen sowie Schulen und Hochschulen, die aktiv die Sportart Floorball betreiben
c. Durchführung von Maßnahmen zur Verbreitung und Bekanntmachung der Sportart Floorball an Schulen und Universitäten sowie Sportverbänden und anderen Institutionen
d. die Förderung des Leistungs- und Breitensports
e. die Förderung des Jugend- und Schulsports
f. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Weiterentwicklung der Sportart Floorball
g. Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen (z. B. Ausbildung von Übungsleiter:innen und Schiedsrichter:innen) in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Berlin, dem Landessportbund Brandenburg sowie dem Floorball Verband Deutschland e.V. und seinen Organisationen

(3) Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund der Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität oder körperlichen Merkmale untersagt.

(4) Der Verband macht es sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt einzuleiten.

(5) Der Verband tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit (§ 2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Eine Gewinnausschüttung an Verbandsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

(6) Niemand darf durch Verbandsausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband oder bei Verbandsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

(8) Eine Änderung des Verbandszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und den folgenden Verbandsordnungen:

- Geschäftsordnung (GO)
- Finanzordnung (FZO)
- Jugendordnung (JO)
- Spielordnung (SPO)
- Schiedsrichter:innenordnung (SRO)
- Gebührenordnung (GBO)

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Erlass und die Änderung von Ordnungen dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, bei Erforderlichkeit weitere Ordnungen zu erlassen, die über die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Ordnungen hinausgehen.

(3) Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; ihre Änderung oder Neufassung ist keine Satzungsänderung.

§ 5 Allgemeines

(1) Bekanntmachungen, Ladungen und Anträge erfolgen per Brief oder E-Mail. Sie gelten als zugegangen, sobald sie in den Machtbereich des Verbandsmitglieds gelangt sind und unter gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme gerechnet werden kann. Für den Zugang ist die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene

Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse maßgeblich.

(2) Auf Fristen und deren Berechnung finden die Regelungen der §§ 187 ff. BGB Anwendung.

Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verband besteht aus:

a. ordentlichen Mitgliedern
b. Fördermitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Verbandes im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

(3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Verbandes durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Verbandes nicht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch Vereine und Vereinsabteilungen erworben werden, die den Sport Floorball betreiben und die Satzung des Verbandes anerkennen, sowie dessen Ziele unterstützen.

(2) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist

a. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 AO sowie
b. einen Sitz in Berlin oder Brandenburg.
c. Wenn eine Gruppierung im Sinne des § 7 (1) ihren Sitz nicht in Berlin oder Brandenburg hat, aber am Spielbetrieb des Verbandes teilnimmt und im Bundesland des Mitglieds kein vom Floorball Verband Deutschland e.V. anerkannter Landesverband existiert, kann von dieser örtlichen Voraussetzung abgesehen werden.

(3) Verbandsmitglieder haben mit der Beantragung der Mitgliedschaft und nachfolgend bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die Zahl der Vereinsmitglieder zu melden. Die Mindestanzahl der gemeldeten Vereinsmitglieder beträgt 10 natürliche Personen.

(4) Die Mitgliedschaft einer Vereinsabteilung bedarf der Zustimmung des zugehörigen Vereins.

(5) Schließen sich ordentliche Mitglieder zu einem neuen Verein zusammen, so kann dieser Verein nur Mitglied werden, wenn die Mitgliedschaft der zusammengeschlossenen Mitglieder im Sinne des § 8 und § 9 erlischt.

(6) Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verbandsvorstand beantragt werden. Dem Antrag muss die aktuelle Vereinssatzung (gilt auch für Vereinsabteilungen) und eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Satzung und der Verbandsordnungen des FVBB beigefügt sein.

(7) Über den Aufnahmeantrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Verbandsvorstandes kann der/die Antragsteller:in innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Im Falle eines fristgerechten Einspruchs entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über eine Aufnahme.

(8) Die Fördermitgliedschaft kann durch Organisationen erworben werden, die Aufgaben und Ziele verfolgen, die den Zweck des Verbandes fördern. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verbandsvorstand zu stellen. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet Delegiertenversammlung auf Antrag des Verbandsvorstands.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a. freiwilligen Austritt
b. Ausschluss aus dem Verband (§ 9)
c. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
d. Auflösung des Verbandes (§ 25)

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zulässig.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband herauszugeben.

§ 9 Ausschluss aus dem Verband

(1) Ein Verbandsmitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Verbandsmitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu dem zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch den geschäftsführenden Vorstand des Verbandes zu begründen und dem auszuschließenden Verbandsmitglied schriftlich bekannt zu machen.

(2) Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes besteht für das Verbandsmitglied ein Recht auf Berufung an die Delegiertenversammlung zu.

a. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich per eingeschriebenen Brief eingelegt werden.

b. Bei rechtzeitiger Berufung hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von acht Wochen die Delegiertenversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
c. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(3) Das Verbandsmitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als acht Wochen vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben.

(4) Bei Unterschreiten der Mindestzahl der gemeldeten Vereinsmitglieder nach § 7 (3) kann ein Verbandsmitglied ebenfalls auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Ebenso bei Unterlassen der Mitgliedermeldung, sofern seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als acht Wochen vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

(1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es können kommissionsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes, sowie Strafen erhoben werden.

(2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in der Finanzordnung des Verbandes (FZO).

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig auf das vom Verband benannte Konto zu überweisen. Etwaige Kosten, die durch verspätete Zahlungen oder Rückbuchungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

(4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verband eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 (1) BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Aufbau des Verbandes

§ 11 Organe des Verbandes

(1) Verbandsorgane sind

a. die Delegiertenversammlung (§§ 13 ff.)
b. der Vorstand (§§ 19 ff.)
c. die Kommissionen

(2) Die Organe des Verbandes können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben.

a. Grundsätzlich üben alle Verbandsorgane ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

b. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 12 Vergütung, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

(1) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine:n Geschäftsführer:in und/oder Mitarbeiter:in für die Verwaltung einzustellen. Weiterhin ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter:innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Präsident:in.

(2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter:innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(3) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

Delegiertenversammlung

§ 13 Die ordentliche Delegiertenversammlung

(1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung.

(2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail oder in sonstiger Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung wird vom/von der Präsident:in geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Vizepräsident:in.

(5) Alle Verbandsmitglieder sind berechtigt, Delegierte zur Delegiertenversammlung zu entsenden. Auf der Delegiertenversammlung ist jedes Mitglied des Verbandsvorstandes sowie jede:r Delegierte stimmberechtigt.

(6) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und einem/einer gewählten Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Delegiertenversammlung muss eine Anwesenheitsliste, die Stimmenverteilung und alle Anträge im Wortlaut

enthalten.

§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft dieser Satzung einem anderen Organ übertragen wurden. Sie ist insbesondere für die in Absatz 2 bis Absatz 8 dieser Vorschrift genannten Verbandsangelegenheiten zuständig.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt in jeweils getrennten Wahlgängen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Kann ein:e Kandidat:in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen des Wahlgangs nicht auf sich vereinigen, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig, in dem die einfache Mehrheit entscheidend ist. Das Weitere ist in § 22 geregelt.

(3) Die Delegiertenversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch einen Vorstandsbeschluss nach § 9 ausgeschlossen werden sollen.

(4) Nachstehende Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst:

a. die Genehmigung der Tagesordnungen von Delegiertenversammlungen
b. die Annahme eines vom Vorstand nicht stattgegebenen Aufnahmebegehrens im Berufungsverfahren, sofern die Berufung fristgerecht eingelegt wurde (§ 7 (7))
c. die Entlastung des Vorstandes

(5) Folgende Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst:

a. die Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
b. Satzungsänderungen

(6) Die Delegiertenversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer:innen entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung.

(7) Der Delegiertenversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(8) Die Delegiertenversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 15 Anträge

(1) Anträge des geschäftsführenden Vorstandes – insbesondere Anträge auf Satzungsänderung – sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung mit dem genauen Wortlaut der neuen und der zu ändernden Normen an die Mitglieder in Textform zu übersenden.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Verbandszwecks durch den geschäftsführenden Vorstand sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist in Textform zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(4) Ausformulierte und mit einer Begründung versehene Anträge auf Satzungsänderung können von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Auch in diesem Fall sind die Mitglieder nach Ablauf der Antragsfrist in Textform zu benachrichtigen.

§ 16 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Ordentliche Mitglieder haben je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Den ordentlichen Mitgliedern ist es gestattet, einer/einem Delegierten bis zu fünf Stimmen zur einheitlichen Stimmenabgabe zu übertragen. Die Übertragung von Stimmen auf andere Verbandsmitglieder oder auf Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

(2) Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Personalentscheidungen, insbesondere den Wahlen des Vorstands, wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt, sobald dies von einem Mitglied beantragt wird.

(3) Die Personen des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme.

(4) Fördermitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 17 Die außerordentliche Delegiertenversammlung

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

(2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

(3) Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten §§ 13-16 entsprechend.

§ 18 Kassenprüfer:innen

(1) Die beiden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer:innen, überprüfen die Kassengeschäfte des Verbandes auf rechnerische Richtigkeit. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Verbandes.

(2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten.

(3) Kassenprüfer:innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Es wird jedes Jahr ein:e Kassenprüfer:in gewählt, so dass immer zwei Kassenprüfer:innen im Amt sind.

Vorstand

§ 19 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a. Präsident:in
b. zwei Vizepräsident:innen

(2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsident:in und den/die Vizepräsident:innen vertreten, wobei die Vertretung immer durch mindestens zwei der vorstehenden genannten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen muss.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus:

a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 19 (1))
b. Vorsitzende:r der Floorball Jugend Berlin-Brandenburg (§ 24) oder seiner/ihrer Stellvertreter:in
c. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

(4) Über die Konten des Verbandes sind der/die Präsident:in und der/die Vizepräsident:in mit Themenschwerpunkt Finanzen verfügungsberechtigt.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht eines Beschlusses der Delegiertenversammlung bedürfen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

a. die Geschäftsführung
b. die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
c. die Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
d. die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
e. die Vorlage der Jahresplanung
f. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge (§ 7 (9)), Ausschlüsse von Mitgliedern (§ 9)
g. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen (z. B. Floorball Verband Deutschland e.V., Landessportbund)
h. die Organisation des Spielbetriebes, des Ausbildungsbetriebes, der Vertretung der Verbandsmitglieder auf nationaler und regionaler Ebene, der Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
i. die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren
j. die Delegation von Aufgaben und Zuständigkeiten an den Gesamtvorstand

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben Ordnungen erlassen und Kommissionen einsetzen. Diese dürfen nicht die Rechte der Delegiertenversammlung oder die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken.

(4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Präsident:in oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter:innen einberufen wurden. Die Sitzung kann auch als Video- und Telefonkonferenz stattfinden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede Person des geschäftsführenden Vorstandes hat genau eine Stimme.

§ 21 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

a. sind Förderung und Entwicklung des Floorballsports und des Floorballverbands
b. Strategische und langfristige Planung der Verbandsentwicklung.

(2) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands, die den Mitgliedern des Vereins - auch bei Änderungen - über die Homepage des Vereins bekannt zu geben ist.

(3) Sie sind in einer Geschäftsordnung näher geregelt. Der Gesamtvorstand berät mindestens drei Mal im Jahr. Die Sitzungen sollten möglichst im Abstand von vier Monaten durchgeführt werden. Die Sitzungen werden durch den/die Präsident:in, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes haben bei den Abstimmungen je eine Stimme. Sitzungen werden durch den/die Präsident:in einberufen. Sitzungen des Gesamtvorstandes können auch auf dem Telekommunikationsweg stattfinden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident:in.

§ 22 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

(3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Amt kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied verwaltet. Eine Nachwahl soll auf der nächsten Delegiertenversammlung erfolgen und gilt bis zur nächsten

ordentlichen Wahl des Vereinsvorstandes.

(5) Eine außerordentliche Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes kann auf Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(6) Die Bewerbungsphase muss mindestens acht Wochen vor einer anstehenden Vorstandswahl (auch Nachwahl oder Neuwahl) geöffnet und transparent allen Mitgliedern kommuniziert werden. Die Bewerbungsphase muss mindestens für drei Wochen offen sein und spätestens vier Wochen vor der Wahl geschlossen werden. Die zur Wahl stehenden Personen müssen den Mitgliedern vier Wochen vor der Delegiertenversammlung mitgeteilt werden, sowie ein übersichtliches, einheitliches Informationsblatt über die zur Wahl stehenden Personen zur Verfügung gestellt werden.

(7) Spontanaufstellungen während der Versammlung sind zulässig, wenn

a. für das betreffende Amt keine Bewerbung nach Absatz 6 dieser Vorschrift eingereicht wurde oder
b. wenn der/die aufgestellte Kandidat:in für das betreffende Amt nicht gewählt wurde.

Auch in diesen Fällen ist den Kandidat:innen im Rahmen der Versammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung zu geben.

§ 23 Berufung der erweiterten Vorstandsmitglieder

(1) Die erweiterten Vorstandsmitglieder (§ 19 (3) lit. c) werden durch den geschäftsführenden Vorstand kommissarisch berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

(2) Die Berufung muss durch die nächste Delegiertenversammlung bestätigt werden. Wird die Berufung nicht durch die nächste Delegiertenversammlung bestätigt, endet das Amt des betreffenden Mitglieds mit dem Abschluss der Versammlung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands entspricht der verbleibenden Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands, durch den sie berufen wurden, beträgt jedoch höchstens zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

§ 24 Floorball Jugend Berlin-Brandenburg (FJBB)

(1) Die FJBB ist die Jugendorganisation des FVBB. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Floorball Jugend Berlin-Brandenburg ist an die Bestimmungen dieser Satzung und die Gemeinnützigkeit des FVBB gebunden.

(2) Die Organe der Floorball Jugend Berlin-Brandenburg sind

a. der Floorball Jugendtag und
b. der Floorball Jugendvorstand.

(3) Das Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Verbandes beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Auflösung des Verbandes; Schlussbestimmung

§ 25 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Die Delegiertenversammlung muss eigens aus diesem Grund einberufen worden sein.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes Floorball.

(3) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Verbandsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

(4) Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den/die neue:n Rechtsträger:in weiterhin gewährleistet wird, geht das Verbandsvermögen auf den/die neue:n Rechtsträger:in über.

(5) Ist wegen Auflösung des Verbandes oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Verbandsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Verbandsvorsitzenden die Liquidator:innen; es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung über die Einsetzung anderer Liquidator:innen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

Änderungsnachweis

Datum	Ort	Version	Änderung
23.05.2006	Berlin	1.00	Beschluss der Gründungssatzung
20.05.2008	Berlin	1.10	Neufassung
17.02.2010	Berlin	1.20	Namensänderung in Floorball
27.05.2010	Berlin	1.30	Einführung einer Fördermitgliedschaft im Verband §5 (9)
25.10.2010	Berlin	2.00	Neufassung
22.12.2010	Berlin	2.10	Änderung (Erhalt der Gemeinnützigkeit aufgrund der Aufforderung des Finanzamtes für Körperschaften I; Vorstandsbeschluss gemäß §15 (2))
18.06.2015	Berlin	2.20	Logoanpassung und Layout
18.06.2016	Berlin	2.30	Anpassung der Beschlussfähigkeit im Vorstand
20.09.2021	Berlin	2.40	Aufnahme der Floorball Jugend Berlin-Brandenburg, Änderung in gendergerechte Sprache
17.07.2025	Berlin	2.50	Redaktionelle Änderungen in verschiedenen §§, inhaltliche Änderungen in §4, §10; §13; §19, §22; Neueinführung §12, §15, §21, §23
23.10.2025	**Berlin**	**2.51**	**Änderung §3.5 entsprechend der Vorgaben des Finanzamtes für Körperschaften I**